Regelungen zum Messstellenbetrieb

Diese Anlage regelt die Besonderheiten des Messstellenbetriebs, soweit dieser Bestandteil des Stromliefervertrags ist (Kombivertrag). Der Energielieferant übernimmt die Stromlieferung und die Abrechnung der gelieferten Energie. Die Aufgaben des Messstellenbetriebs werden durch den zuständigen Messstellenbetreiber wahrgenommen.

1. Umfang des Messstellenbetriebs

Der Messstellenbetrieb umfasst insbesondere den Einbau, den Betrieb, die Wartung und, soweit erforderlich, den Austausch der Messeinrichtungen.

2. Zuständigkeit und Bereitstellung der Verbrauchsdaten

Für die Messeinrichtungen ist der zuständige Messstellenbetreiber verantwortlich. In der Regel ist dies der örtliche Netzbetreiber als grundzuständiger Messstellenbetreiber, in Frankenthal (Pfalz) beispielsweise der Netzbetreiber Stadtwerke Frankenthal GmbH. Der Messstellenbetrieb kann auch durch einen anderen Anbieter erfolgen. Der Messstellenbetreiber stellt dem Energielieferanten (Vertragspartnerin genannt) die Verbrauchsdaten für die Erstellung der Rechnung zur Verfügung.

3. Auswahl und Ausstattung der Messeinrichtungen

Der Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Art, die Größe, die Anzahl und den Einbauort der Messeinrichtungen. Soweit erforderlich, entscheidet er auch über den Einbau zusätzlicher Steuerungseinrichtungen.

4. Zutrittsrecht des Messstellenbetreibers

Das Zutrittsrecht des Messstellenbetreibers richtet sich nach § 38 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG). Ein Zutritt zu den Räumlichkeiten des Kunden ist ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen und insoweit zulässig, als dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Messstellenbetreibers erforderlich ist.

5. Informationen und Zugang zu Messdaten

Der Energielieferant stellt dem Kunden alle für ihn wesentlichen Informationen sowie die sich aus dem Messstellenvertrag ergebenden Informationen zur Verfügung, soweit der Kunde diese nicht bereits unmittelbar vom Messstellenbetreiber erhält.

Der Kunde hat einen gesetzlichen Anspruch auf Einsicht in seine Messdaten. Der Umfang dieses Anspruchs richtet sich nach §§ 53 und 61 MsbG sowie Artikel 7 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1162 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944.

Der Energielieferant informiert den Kunden über die hierfür zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und teilt ihm die erforderlichen Informationen unverzüglich mit.

Für Fragen zum Messstellenbetrieb und zu den damit verbundenen Rechten kann sich der Kunde über die im Stromliefervertrag angegebenen Kontaktdaten an den Energielieferanten wenden.